

Statuten des Schweizerischen Altphilologenverbandes

(vom 6. Oktober 1917 mit den Änderungen vom 1.10.38)

1. Der Schweizerische Altphilologenverband (S.A.V.) hat den Zweck, die Lehrer der alten Sprachen an den schweizerischen Mittelschulen wissenschaftlich und methodisch zu fördern und ihnen durch die Gelegenheit zu persönlichem Verkehr weitere Anregungen zu bieten. Diesem Zweck dienen die Jahresversammlungen und der wissenschaftliche Fonds.
2. Der S.A.V. gehört als Fachverband dem Verein Schweizerischer Gymnasiallehrer (V.S.G.) an. Die Rechte und Pflichten des Fachverbandes im Gesamtverein werden durch die Satzungen des V.S.G. bestimmt.
3. Neben den Lehrern der alten Sprachen an den Mittel- und Hochschulen können auch andere Altphilologen und Angehörige anderer Fachverbände als Mitglieder aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Der S.A.V. versammelt sich in der Regel einmal im Jahr. Die ordentliche Versammlung findet in Verbindung mit der Jahresversammlung des V.S.G. statt.
5. An der Jahresversammlung werden wissenschaftliche Fragen oder solche des beruflichen Wirkens behandelt. Im geschäftlichen Teil der Jahresversammlung erledigt der S.A.V. die folgenden ordentlichen Geschäfte:
 - a) Jahresbericht und Rechnungsablage.
 - b) Festsetzung des Jahresbeitrages.
 - c) Mehrung und Verwendung des wissenschaftlichen Fonds.
 - d) Wahl des Vorstands und zweier Revisoren.
6. Eine ausserordentliche Versammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Fünftel aller Mitglieder es verlangt.
7. Die Protokolle der ordentlichen Versammlungen werden im Jahrbuch des V.S.G. veröffentlicht, ebenso die Vorträge, wenn die Versammlung es beschliesst und der Verfasser zustimmt.
8. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Quästor und einem Beisitzer. Die Mitglieder des Vorstands und die Revisoren werden auf drei Jahre gewählt. Der Präsident kann nach Ablauf einer Amtsdauer für die nächsten drei Jahre nicht wieder als solcher gewählt werden.
9. Anträge auf Änderung der Statuten müssen vom Vorstand gestellt oder durch einen Viertel aller Mitglieder unterstützt sein.
10. Der S.A.V. kann nur durch einen Mehrheitsbeschluss aller Mitglieder aufgelöst werden. Bei einer Auflösung fällt das Vermögen des S.A.V. dem V.S.G. zu; der wissenschaftliche Fonds wird im Sinne seiner Bestimmung verwendet.